

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: NG200005-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach
sowie Gerichtsschreiberin MLaw M. Schnarwiler

Beschluss und Urteil vom 5. August 2020

in Sachen

A. _____,

Kläger und Berufungskläger,

gegen

1. **B.** _____,

2. **C.** _____,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt M.A. HSG in Law and Economics X. _____,

betreffend **Aberkennungsklage**

Berufung gegen einen Beschluss des Mietgerichtes des Bezirksgerichtes Meilen
vom 14. April 2020 (MD160002)

Erwägungen:

I.

1.1. Der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend Kläger) war Mieter einer 5.5-Zimmer-Wohnung der Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend Beklagte). Die Beklagten stellen sich auf den Standpunkt, dass der Kläger ihnen Mietzins schulde und betrieben ihn dafür. Mit Verfügung des Bezirksgerichtes D._____ vom 30. Juni 2016 (act. 4/3) wurde den Beklagten provisorische Rechtsöffnung für Fr. 25'160.– nebst Zins und Betreuungskosten erteilt, was das Kantonsgericht E._____ mit Verfügung vom 26. September 2016 bestätigte (act. 14). Mit Eingabe vom 3. August 2016 (act. 1) machte der Kläger beim Mietgericht des Bezirksgerichtes Meilen (nachfolgend Vorinstanz) eine Aberkennungsklage gegen die Beklagten anhängig (act. 1).

1.2.1 Nach Einholung einer Stellungnahme der Beklagten zur Klage (act. 17 u. 20 f.) wurde zuerst dem Kläger Frist angesetzt, seinen ersten Parteivortrag schriftlich zu erstatten (act. 25 u. 28 f.) und sodann mit Verfügung vom 28. Februar 2017 den Beklagten (act. 30). Daraufhin stellten die Beklagten mit Eingabe vom 6. März 2017 u.a. den Antrag, es sei dem Kläger eine Sicherheit für die Parteientschädigung im Sinne von Art. 99 ZPO aufzuerlegen (act. 32).

Nachdem dem Kläger mit Verfügung vom 13. März 2017 Frist zur Stellungnahme zu diesem Antrag angesetzt worden war (vgl. act. 33A/1), ersuchte er mit Eingabe vom 6. April 2017 ein erstes Mal um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 38). Die Vorinstanz wies dieses Gesuch mit Verfügung vom 28. September 2017 ab (act. 57) und die Kammer die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 13. Dezember 2017 (act. 60; vgl. PD170008). Auf erneute Aufforderung zur Stellungnahme hin (act. 61) stellte der Kläger mit Eingabe vom 13. März 2018 ein zweites Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 63). Die Vorinstanz wies dieses Gesuch mit Verfügung vom 16. April 2018 ab und auferlegte dem Beschwerdeführer eine Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung (act. 67). Die dagegen erhobene Beschwerde wies

die Kammer mit Urteil vom 21. November 2018 ab und setzte dem Beschwerdeführer die Frist neu an, um die ihm auferlegte Sicherheit für die Parteientschädigung zu leisten (act. 75; vgl. PD180006). Daraufhin stellte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. Dezember 2018 bei der Vorinstanz ein drittes Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und beantragte, es sei die Auferlegung einer Sicherheit für die Parteientschädigung aufzuheben (act. 77). Die Vorinstanz wies Gesuch und Antrag mit Verfügungen vom 29. März 2019 ab und setzte dem Beschwerdeführer eine Nachfrist im Sinne von Art. 101 Abs. 3 ZPO an für die Leistung der ihm auferlegten Sicherheit für die Parteientschädigung (act. 89). Die dagegen erhobene Beschwerde wies die Kammer mit Urteil vom 13. Mai 2019 ab und setzte dem Beschwerdeführer die Nachfrist im Sinne von Art. 101 Abs. 3 ZPO neu an, um die ihm auferlegte Sicherheit für die Parteientschädigung zu leisten, unter dem Hinweis auf das Nichteintreten im Säumnisfall (act. 92; vgl. PD190005).

1.2.2 Gegen diesen Entscheid der Kammer erhob der Kläger am 21. Juni 2019 Beschwerde an das Bundesgericht und beantragte u.a. sinngemäss die Gewährung der aufschiebenden Wirkung (Verfahren BGer 4A_326/2019). Mit Verfügung vom 14. August 2019 erteilte das Bundesgericht der Beschwerde des Klägers die aufschiebende Wirkung. Das Bundesgericht erwog insbesondere, es dürfe kein Nichteintreten auf die Klage des Klägers wegen Nichtleistung der Sicherheit innerhalb der von der Kammer angesetzten Frist erfolgen, bevor über dessen Beschwerde entschieden worden sei. Nach einer allfälligen Abweisung der Beschwerde bzw. einem Nichteintreten auf dieselbe müsse eine neue Nachfrist für die Sicherheitsleistung angesetzt werden (PD190005 act. 10; vgl. nachfolgen E. III./2.1.).

Mit Urteil vom 4. Februar 2020 wies das Bundesgericht die Beschwerde schliesslich ab, soweit es darauf eintrat (act. 102).

1.3. Bereits am 3. Juni 2019 (dem theoretisch letzten Tag der durch die Kammer mit Urteil vom 13. Mai 2019 angesetzten Nachfrist, vgl. auch act. 93) stellte der Kläger ein Ausstandsbegehren gegen den Vorsitzenden der Vorinstanz und beantragte, es seien alle Fristen bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Aus-

standsbegehren zu sistieren. Auf das Ausstandsbegehren wurde durch das Bezirksgericht Meilen mit Verfügung vom 24. Juli 2019 nicht eingetreten (act. 97), und ein mittels Revision an die Kammer gestelltes Ausstandsgesuch wies die Kammer mit Beschluss vom 11. September 2019 ab (act. 98; vgl. PD190014).

1.4. Nach Ergehen des genannten Bundesgerichtsentscheides am 4. Februar 2020 trat die Vorinstanz – ohne Vornahme weiterer Verfahrensschritte – schliesslich mit Beschluss vom 14. April 2020 auf die Aberkennungsklage nicht ein. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, der Kläger habe die Sicherheit für die Parteientschädigung auch innert Nachfrist im Sinne von Art. 101 Abs. 3 ZPO nicht geleistet, womit eine Prozessvoraussetzung nicht erfüllt und androhungsgemäss auf die Klage nicht einzutreten sei (act. 103 = act. 106 = act. 108, nachfolgend zitiert als act. 106).

2.1. Gegen diesen Entscheid erhebt der Kläger mit Eingabe vom 20. Mai 2020 (Poststempel: 22. Mai 2020) rechtzeitig Berufung (act. 107; vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 104/2) und stellt die folgenden Anträge:

- " I. Der Beschluss des BG Meilen ist aufzuheben.
- II. Dem Kläger ist eine angemessene (Nach)frist zur Leistung des Kostenvorschusses zu gewähren oder etwaig zur Einreichung eines neuen Antrags auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand.
- III. Für die vorliegende Berufung wird ein eigenständiger Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand gestellt. Ein entsprechender Rechtsbeistand ist nach Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von Amts wegen zu benennen. Dem Rechtsbeistand ist eine Frist zur weitergehenden Begründung der Berufung einzuräumen.
- IV. Alles zu Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten bzw. der Gerichtskasse."

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–104). Mit Verfügung vom 28. Mai 2020 wurde den Beklagten Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt und es wurde die Prozessleitung delegiert (act. 110). Die Berufungsantwort wurde innert Frist erstattet (act. 113 i.V.m. act. 111) und enthält die folgenden Anträge:

- " 1. Die Berufung sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei;
Eventualiter sei der Beschluss und das Urteil vom 13. Mai 2019 (PD190005-O) des Bezirksgerichts Meilen aufzuheben und es sei dem Kläger und Beschwerdeführer eine nicht erstreckbare Nachfrist (Art. 101 Abs. 3 ZPO) von maximal 5 Tagen ab Zustellung des Berufungsentscheides anzusetzen, um für die Entschädigung der Gegenpartei eine Sicherheit von CHF 5'300.00 zu leisten, unter Androhung, dass im Säumnisfall auf die Klage nicht eingetreten wird;
2. Der Antrag des Klägers auf unentgeltliche Rechtspflege sei abzuweisen;
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag, zu Lasten des Klägers und Beschwerdeführers."

Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Dem Kläger ist zusammen mit diesem Entscheid ein Doppel der Berufungsantwort (act. 113) zuzustellen.

II.

1. Der angefochtene Entscheid vom 14. April 2020 stellt einen erstinstanzlichen Endentscheid in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit dar. Der Streitwert beträgt Fr. 25'160.– (vgl. act. 106 E. 4.3.), womit als Rechtsmittel die Berufung gegeben ist (Art. 308 Abs. 2 ZPO).
2. Gemäss Art. 310 ZPO kann mit der Berufung (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden. Die Berufung ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 311 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien ist ein formeller Antrag nicht erforderlich. Es genügt als Antrag eine Formulierung auch bloss in der Begründung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Berufung führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Wiederholungen des bereits vor der ersten Instanz Vorgetragenen genü-

gen den gesetzlichen Anforderungen an eine Begründung aber ebenso wenig wie allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid bzw. an den erstinstanzlichen Erwägungen.

Neue Behauptungen und Beweismittel sind nur noch zulässig, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt vor erster Instanz nicht vorgebracht werden konnten und wenn sie vor der Berufungsinstanz unverzüglich vorgetragen werden (vgl. Art. 317 ZPO).

III.

1. Die Vorinstanz erwog, der Kläger habe innerhalb der (durch die Kammer angesetzten) Nachfrist die Sicherheit für die Parteientschädigung nicht geleistet. Vielmehr habe er am 3. Juni 2019 und damit am letzten Tag der Nachfrist ein Ausstandsbegehren gestellt und beantragt, dass sämtliche Fristen bis zum rechtskräftigen Entscheid über den Ausstand zu sistieren seien (vgl. act. 106 E. 1.10.). Die Vorinstanz beschränkte sich in der Folge darauf, im Zusammenhang mit diesem Sistierungsgesuch darauf hinzuweisen, der Kläger habe mit Blick auf die Begründung der Kammer (PD190005 E. 9.6, vgl. hierzu auch den Standpunkt der Beklagten E. III./2.2.) und sein bisheriges prozessuales Verhalten nicht davon ausgehen dürfen, sein innert Nachfrist gestelltes Gesuch um Sistierung bzw. Fristerstreckung werde gutgeheissen, bestünden doch keine Anzeichen dafür, dass er die Sicherheit für die Parteientschädigung innert Nachfrist leisten würde. Vielmehr zeige sich, dass der Kläger generell nicht gewillt sei, die Sicherheit zu leisten, egal innert welcher Frist. Die Vorinstanz ersah die Frist für die Leistung des Vorschusses damit als verpasst (act. 106 E. 2.).

2.1. Der Kläger rügt im Wesentlichen, er habe davon ausgehen dürfen, nach Ergehen des Bundesgerichtsentscheides vom 4. Februar 2020 werde ihm eine erneute Nachfrist zur Leistung der Sicherheit angesetzt. Dass dies nicht erfolgt sei, stelle einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar (act. 107).

2.2. Die Beklagten bezeichnen das Verhalten des Klägers mit Hinweis auf die bisherige Prozessgeschichte (vgl. hierzu E. 1.1 ff.) als trölerisch und rechtsmiss-

bräuchlich. Sein Verhalten zeige, dass es dem Kläger lediglich darum gehe, Zeit zu gewinnen. Zudem weisen die Beklagten auf die Erwägungen der Kammer im Entscheid vom 13. Mai 2019 (PD190005 E. 9.5–9.6) hin, wonach ein innerhalb der durch die Kammer angesetzten Nachfrist erneut gestelltes Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ohne Vorliegen (erheblicher) Noven ohne Gewährung einer «Notfrist» abgewiesen werden könne. Aufgrund dessen habe dem Beschwerdeführer bewusst sein müssen, dass nach Ergehen des Bundesgerichtsentscheides keine weitere Fristerstreckung erfolgen werde (act. 114).

3.1. Wie gezeigt, gewährte das Bundesgericht in der bei ihm erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Das Bundesgericht erwog unter Hinweis auf seine Rechtsprechung (BGE 138 III 163, E. 4.2) dazu, es sei den kantonalen Gerichten verwehrt, die Leistung eines Kostenvorschusses zu verlangen, solange ein vom Pflichtigen gestelltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht abgewiesen sei, d.h. solange eine Unsicherheit über den Ausgang des Verfahrens betreffend unentgeltliche Rechtspflege bestehe, mithin endgültig über das Gesuch entschieden sei. Dies gelte analog für die Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit für eine allfällige Parteientschädigung. Da die dem Kläger durch die Kammer angesetzte Zahlungsfrist in einem Zeitpunkt abgelaufen sei, zu dem die Frist für die Beschwerde ans Bundesgericht noch offen gewesen sei, habe keine Klarheit über den Ausgang des Verfahrens bestanden. Dies rechtfertige die Erteilung der aufschiebenden Wirkung in dem Sinne, als gestützt auf den Umstand, dass die Sicherheit einer allfälligen Parteientschädigung nicht innerhalb der von der Kammer angesetzten Nachfrist geleistet worden sei, kein Nichteintreten auf die Klage vor Entscheid des Bundesgerichtes über die Beschwerde erfolgen dürfe. Nach einer allfälligen Abweisung bzw. einem Nichteintreten des Bundesgerichtes auf die Beschwerde müsse sodann eine neue Nachfrist zur Sicherheitsleistung angesetzt werden (PD190005, act. 10 S. 3 f.).

3.2. Diese Erwägungen bzw. Anweisung des Bundesgerichtes liess die Vorinstanz in ihrem Entscheid ausser Acht, indem sie direkt nach Ergehen des Bundesgerichtsentscheides aufgrund der vermeintlich verpassten Frist einen Nichteintretensentscheid fällte. Vielmehr hätte sie aufgrund der bundesgerichtlichen hin-

dernden Anordnungen nach Ergehen dessen Entscheides vom 4. Februar 2020 eine erneute Nachfrist im Sinne von Art. 101 Abs. 3 ZPO anzusetzen gehabt. Dies wird die Vorinstanz nachzuholen haben. Es ist der Entscheid der Vorinstanz vom 14. April 2020 somit aufzuheben und die Sache zur weiteren Durchführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen. Aufgrund der klaren Weisung des Bundesgerichtes bleibt kein Platz, sich mit der Frage, inwiefern das prozessuale Verhalten des Beschwerdeführers als trölerisch bzw. rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist, auseinanderzusetzen, und auf die entsprechenden Ausführungen der Beklagten ist nicht weiter einzugehen (vgl. act. 114 Rz. 8 ff.), ebenso wenig auf die in diese Richtung zielende Kritik des Klägers am vorinstanzlichen Entscheid (act. 107 Rz. 3).

Zugunsten der Vorinstanz ist immerhin darauf hinzuweisen, dass sie die entsprechende Verfügung des Bundesgerichts – soweit ersichtlich – nicht erhalten hat, weshalb sie von den entsprechenden Erwägungen keine Kenntnis hatte. Indes war für die Vorinstanz aus dem Entscheid des Bundesgerichts immerhin erkennbar, dass der dort erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung gewährt worden war (so auch die Vorinstanz explizit in act. 106 E. 1.9. unten), und es musste ihr zumindest klar sein, dass sich diese aufschiebende Wirkung einzig auf die Frist zur Leistung der Sicherheit für die Parteienschädigung beziehen konnte, womit diese Frist nicht säumniswirksam ablaufen konnte. Eine Kopie der Verfügung vom 14. August 2019 (PD190005 act. 10) ist der Vorinstanz zusammen mit diesem Entscheid zuzustellen.

4. Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass entgegen den Beklagten nicht von einer unzureichenden Begründung der Berufungsschrift durch den Kläger auszugehen ist (vgl. act. 114 Rz. 13 ff.). So sind die Anforderungen an eine Berufungsbegründung bei juristischen Laien (wie hiervor gezeigt, E. II./2.) insgesamt herabgesetzt. Mit Blick auf die Anträge und die Begründung des Klägers (vgl. act. 107) – insbesondere auch seinen Hinweis, er habe nach Ergehen des Bundesgerichtsentscheides davon ausgehen müssen, ihm werde erneut Frist zur Leistung der Sicherheit angesetzt – ist hinreichend klar, was der Kläger will und weshalb. Seine Eingabe genügt damit den bei Laien herabgesetzten Anforderun-

gen. Dies selbst unter Berücksichtigung, dass dem Kläger mit Blick auf das bisherige Verfahren eine gewisse Prozessverfahrenheit angerechnet werden kann.

IV.

1. Umstände halber sind für dieses Verfahren keine Kosten zu erheben.
2. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem nicht anwaltlich vertretenen Kläger nicht, weil er seinen entsprechenden Antrag nicht begründet hat (vgl. statt vieler BGer 4A_192/2016 vom 22. Juni 2016 E. 8.2), den Beklagten nicht, da sie in diesem Rechtsmittelverfahren mit ihrem Hauptstandpunkt unterliegen.
3. Das Gesuch des Klägers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird mangels ihm aufzuerlegenden Kosten gegenstandslos und ist abzuschreiben. Soweit der Kläger um die Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes durch die Kammer ersucht, ist dies ebenfalls gegenstandslos, da keine weiteren Verfahrensschritte erfolgen, in welchen der Kläger anwaltlich vertreten werden könnte. Insbesondere besteht auch kein Raum, dem Kläger bzw. einem allfälligen Vertreter eine weitere Frist zur Begründung der Berufung einzuräumen, u.a. weil es sich bei der Berufungsfrist nach Art. 311 Abs. 1 ZPO um eine gesetzliche Frist handelt, bei welcher eine Erstreckung bzw. das Ansetzen einer Nachfrist zur Ergänzung ausser Betracht fällt (vgl. Art. 144 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch des Klägers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Berufungsverfahren wird abgeschrieben.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Der Beschluss des Mietgerichtes des Bezirksgerichtes Meilen vom 14. April 2020 wird aufgehoben, und die Sache wird zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren fallen ausser Ansatz.
3. Es werden für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage je eines Doppels von act. 113 und 114, sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten und einer Kopie der Verfügung des Bundesgerichtes vom 14. August 2019 (PD190005 act. 10) – an das Mietgericht des Bezirksgerichtes Meilen, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 25'160.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw M. Schnarwiler

versandt am:
6. August 2020